

Verlust der Staatsangehörigkeit

ist jeder Wegfall der Staatsangehörigkeit, der nicht "Entziehung" i.S.v. Art. 16 Abs. 1 S. 1 ist, oder anders formuliert ist der Verlust jeder Wegfall der Staatsangehörigkeit, der kraft Gesetzes eintritt und für den [Betroffenen](#) vermeidbar ist.